
Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung und Sozialberichterstattung durch die örtliche Betreuungsbehörde

überarbeitet unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform
des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	3
B. Allgemeine Grundsätze in der Sachverhaltsaufklärung.....	4
1. Erforderlichkeit.....	4
2. Wunsch und Wille der Betroffenen.....	4
C. Sachverhaltsaufklärung.....	5
1. Gesetzliche Grundlage	5
2. Unterstützung des Betreuungsgerichts durch die Betreuungsbehörde in Erst- und Folgeverfahren	5
3. Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung.....	6
4. Stellung der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Verfahren	6
D. Anforderungen an die Feststellung des Sachverhalts	7
1. Fachliche Anforderungen.....	7
2. Datenschutzrechtliche Anforderungen	8
E. Sozialberichterstattung an das Betreuungsgericht.....	9
F. Vorschlag für ein Berichtsschema.....	11
G. Anlagen.....	14
1. Muster für eine Besuchsankündigung in verständlicher Sprache	14
2. Muster für eine Einverständniserklärung zur Datenerhebung.....	15
3. Muster für eine Einverständniserklärung zur Datenerhebung in verständlicher Sprache	16

A. Einleitung

Für ca. 1,3 Mio. Menschen ist ein rechtlicher Betreuer gemäß § 1814 BGB bestellt.¹ Die Betreuungsgerichte entscheiden jedes Jahr in einer Vielzahl von Verfahren über die Erstbestellung eines Betreuers und über die Aufhebung, Verlängerung, Erweiterung oder Einschränkung eines Betreuungsverhältnisses.

Für die Entscheidungen in den verschiedenen betreuungsgerichtlichen Verfahren benötigen die Betreuungsgerichte eine gute Informationsgrundlage. Diese erhält das Betreuungsgericht in erster Linie durch die Sozialberichterstattung der Betreuungsbehörde, § 11 BtOG. Der Sozialbericht stellt umfassend die Lebenswelt des Betroffenen dar und schildert dessen Sichtweise.

Die Sachverhaltaufklärung und die Sozialberichterstattung gehören zu den Kernaufgaben der Betreuungsbehörde.² Sie dienen wesentlich der Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der rechtlichen Betreuung. Die Vermittlung anderer (betreuungsvermeidender) Hilfen und ggf. die Durchführung einer erweiterten Unterstützung sind weitere wichtige Aufgaben der Betreuungsbehörden.³

Im Rahmen der Sozialberichterstattung begegnet die Betreuungsbehörde dem Betroffenen in seinen sozialen und kulturellen Bezügen. Sie erhält umfassende Informationen zur persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Lebenssituation. So können die Möglichkeiten einer Bevollmächtigung oder anderer Hilfen erfasst und die Betroffenen in dieser Hinsicht beraten und ggf. unterstützt werden.

Die Unterstützung des Betreuungsgerichts hat sich seit Einführung des Betreuungsrechts 1992 zur wichtigsten Aufgabe der Betreuungsbehörde entwickelt. Sie ist der Arbeitsschwerpunkt der örtlichen Betreuungsbehörde. Durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde 2014 wurde die Anhörung der Betreuungsbehörde in allen Verfahren vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verbindlich vorgesehen.

Die grundlegende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts trat am 1.1.2023 in Kraft. Mit ihr wurde die Selbstbestimmung der Betroffenen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gestärkt. Ziel der UN-BRK ist es, die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sicherzustellen.

Art. 12 UN-BRK thematisiert die gleiche Anerkennung vor dem Recht und war insoweit maßgeblich für die Reform des Betreuungsrechts. Vormals war das Betreuungsrecht stark vertretungsorientiert. „Unterstützte Entscheidungsfindung“ ist das maßgebliche „Werkzeug“, um das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Art. 19 UN-BRK besser in die Realität umzusetzen.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde setzen ein hohes Fachwissen der Mitarbeitenden voraus, das die Kenntnis sozialrechtlicher Hilfen sowie umfassende Beratungskompetenzen einschließt. Zur Durchführung der Aufgaben beschäftigt die Betreuungsbehörde Personen, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen, § 3 BtOG.

1 Der besseren Lesbarkeit halber wird auf die Nennung sämtlicher Geschlechter verzichtet. Die Empfehlungen orientieren sich in dieser Hinsicht an den gesetzlichen Formulierungen der Betreuungsrechtsreform. Es sind immer alle Geschlechter gemeint (w, m, d).

2 Vgl. die Empfehlungen von DLT, DST und BAGüS zur Aufgabenwahrnehmung der Betreuungsbehörden vom 1.12.2022, Download hier: [Empfehlungen zur Aufgabenwahrnehmung](#).

3 S. hierzu die Empfehlungen von DLT, DST und BAGüS zur Vermittlung anderer Hilfen und zur erweiterten Unterstützung vom 1.7.2023, Download hier: [Empfehlungen andere Hilfen](#).

B. Allgemeine Grundsätze in der Sachverhaltsaufklärung

1. Erforderlichkeit

Der in § 1814 Abs. 3 BGB verankerte betreuungsrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz spielt im Betreuungsverfahren eine wesentliche Rolle. Die Erforderlichkeit bezieht sich auf die Frage, ob eine rechtliche Betreuung bestellt werden darf und, wenn dies der Fall ist, auf die Frage, welche Aufgabenbereiche im konkreten Fall zum Aufgabenkreis des Betreuers gehören.

Die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes stärkt die Selbstbestimmung des betroffenen Menschen. Ziel ist es, eine unnötige Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts zu vermeiden. Das heißt: Weder darf eine Betreuung eingerichtet werden, die nicht erforderlich ist, noch darf eine Betreuung unterbleiben, wenn sie erforderlich ist.

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es in diesem Zusammenhang auch, zur Vermeidung der Betreuung oder zur Verringerung des Betreuungsbedarfs anderweitige Hilfen zu vermitteln. Dies kann z.B. in der Zusammenarbeit mit sozialen Diensten und weiteren unterstützenden Hilfesystemen erfolgen. Im Einzelfall berät die Betreuungsbehörde den Betroffenen über diese Hilfen oder vermittelt sie mit Einverständnis des Betroffenen. Die Vermittlung anderer Hilfen sowie ggf. die erweiterte Unterstützung durch die Betreuungsbehörde sind wichtige Instrumente, Betreuungen zu vermeiden, die nicht erforderlich sind.⁴

Eine Betreuung ist nur solange erforderlich, wie der Betroffene der rechtlichen Betreuung bedarf. Die Betreuung kann in ihren Aufgabenbereichen angepasst oder beendet werden. In geeigneten Fällen wirkt die Betreuungsbehörde bei der Überprüfung der Betreuungsbedürftigkeit mit, § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BtOG.

Rechtliche Betreuung bezieht sich nicht auf tatsächliche Hilfeleistungen. Sind andere Hilfestellungen möglich und verfügbar, haben diese Vorrang vor der rechtlichen Betreuung.

2. Wunsch und Wille der Betroffenen

Die rechtliche Betreuung dient in erster Linie der Unterstützung der betreuten Person bei der rechtlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten, damit sie ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach ihren Wünschen gestalten kann, § 1821 BGB.

Die verbindliche Einbindung der Betroffenen im Verfahren ist eine wichtige Voraussetzung hinsichtlich ihrer Selbstbestimmung und der Berücksichtigung ihrer Wünsche. Die Betroffenen müssen über das Verfahren in adäquater Weise aufgeklärt werden. Möchte die betroffene Person eine rechtliche Betreuung? Wie sehen die inhaltlichen Wünsche bezüglich der einzelnen Aufgabenbereiche aus? Wie lauten die Wünsche bei der Auswahl der zu bestellenden Betreuungsperson, wird ein vorheriges Kennenlernen der Betreuungsperson gewünscht? Die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde stellen mit diesen Fragen die Wünsche der betroffenen Person von Beginn an in den Mittelpunkt.

Die Sichtweise des Betroffenen auf seine Lebenssituation, auf Probleme und die Potenziale zu deren Lösung sind Ausgangspunkt der Bewertung im betreuungsgerichtlichen Verfahren. Der Eingriff in die Autonomie des Betroffenen muss auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt sein. Daher finden Wunsch und Wille des Betroffenen ihre Grenze in der Frage der Erforderlichkeit.

4 S. die Empfehlungen von DLT, DST und BAGüS zur Vermittlung anderer Hilfen und zur erweiterten Unterstützung (Fn. 3).

C. Sachverhaltsaufklärung

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Sachverhaltsaufklärung und die Sozialberichtserstattung ist vorrangig § 11 BtOG:

§ 11 BtOG, Aufgaben im gerichtlichen Verfahren

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Abs. 2 FamFG (Sozialbericht),
2. den Vorschlag eines geeigneten Betreuers,
3. die Aufklärung, Mitteilung und gegebenenfalls fachliche Beurteilung des Sachverhalts im Rahmen sonstiger Anhörungen der Behörde durch das Betreuungsgericht oder im Rahmen eines gerichtlichen Ersuchens um eine über Nr. 1 hinausgehende Sachverhaltsklärung,
4. die Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Abs. 4 S. 1 FamFG über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist, und
5. auf Aufforderung des Betreuungsgerichts den Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers.

(2) Der Sozialbericht soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

1. die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
2. die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BGB) und
3. die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

(3) Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 zu informieren. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.

(4) Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Abs. 3 S. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.

2. Unterstützung des Betreuungsgerichts durch die Betreuungsbehörde in Erst- und Folgeverfahren

§ 11 Abs. 1 BtOG regelt die Unterstützung des Betreuungsgerichts durch die Betreuungsbehörde und nennt im Wege der „insbesondere“-Aufzählung mehrere Maßnahmen. Durch den Verweis auf § 279 FamFG in § 11 Abs. 1 Nr. 1 BtOG ist die verbindliche Beteiligung der Betreuungsbehörde in jedem Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts festgeschrieben.

Auch in weiteren Verfahren kann das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde anhören und um eine Sachverhaltsaufklärung bitten. Beispiele hierfür sind insbesondere die Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung bzw. des Einwilligungsvorbehaltes, die Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, Betreuerwechsel oder Unterbringungssachen wie freiheitsentziehende Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen.

3. Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung

Neben der Beteiligung der Betreuungsbehörde in den genannten Fällen wurde durch die Reform des Betreuungsrechts 2023 als neue Aufgabe der Betreuungsbehörde die Pflicht zur Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen eingeführt, § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BtOG. Gemeint ist damit nicht die Erstellung eines Sozialberichtes zur Verlängerung einer Betreuung auf Aufforderung des Betreuungsgerichtes, sondern eine eigenständige (Vor-)Prüfung in den Fällen, in denen die Betreuungsbehörde nicht um eine Stellungnahme gebeten, sondern durch die Mitteilung des Betreuungsgerichtes über die anstehende Verlängerung (die gem. § 7 Abs. 4 S. 1 FamFG regelhaft erfolgen soll) benachrichtigt wurde. Mit der Betreuungsrechtsreform wurde so die Pflicht der Behörde geschaffen, auf der Grundlage der gerichtlichen Benachrichtigung zunächst selbst eine fachliche Einschätzung zu treffen, ob eine gesonderte Erforderlichkeitsprüfung im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Umstände angezeigt erscheint. Nur wenn die Behörde dies bejaht, hat sie in eine weitergehende Prüfung der Erforderlichkeit einer Verlängerung der Betreuung einzusteigen und das Ergebnis dem Gericht mitzuteilen.⁵

Das Betreuungsgericht sollte bei seiner Anfrage an die Betreuungsbehörde den konkret zu ermittelndem Sachverhalt benennen, insbesondere dann, wenn die Stellungnahme über die allgemeinen Kriterien für einen Sozialbericht nach § 11 Abs. 2 BtOG hinausgehen soll. Das Betreuungsgericht darf die Betreuungsbehörde dabei nur zur Aufklärung über solche Sachverhalte in Anspruch nehmen, zu denen die Behörde nach den Vorschriften des FamFG angehört werden kann bzw. muss.⁶ Das Betreuungsgericht ist selbst gem. § 26 FamFG von Amts wegen zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet.

4. Stellung der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Verfahren

Die Sachverhaltsaufklärung und Erstellung des Sozialberichts ist eine originäre Aufgabe der Betreuungsbehörde und kann nicht an Stellen außerhalb der Verwaltung (z. B. einen Betreuungsverein) delegiert werden. Sie stellt keine Leistung im Sinne eines sozialen Dienstes dar und kann nur durch das Betreuungsgericht und nicht durch Dritte (z. B. Gemeinde, Nachbarn, An- und Zugehörige) in Auftrag gegeben werden. Die Betreuungsbehörde ist aufgrund der gerichtlichen Anfrage zur Sachverhaltsaufklärung und Sozialberichterstattung unter Beachtung des Kriterienkatalogs des § 11 Abs. 2 BtOG verpflichtet.

Die Betreuungsbehörde steht selbstständig neben dem Betreuungsgericht. Sie ist diesem nicht untergeordnet und nicht an seine fachlichen Weisungen gebunden. Die Art und Weise ihrer Ermittlungen bestimmt sie eigenverantwortlich. So kann das Gericht weder bestimmen, welcher Mitarbeiter der Behörde mit der Aufgabenwahrnehmung betraut wird, noch kann es festlegen, dass die Behörde z. B. einen Hausbesuch beim Betroffenen durchzuführen hat oder Ermittlungen im sozialen Umfeld des Betroffenen erfolgen sollen. Auch vom Gericht bestimmte Fristen sind für die Behörde nicht bindend.

Bei betreuungsgerichtlichen Unterstützungsaufrägen ist die Behörde zum Tätigwerden verpflichtet. Wie sie im Rahmen des Aufklärungsaufrages ihre Aufgabe wahrnimmt, obliegt insoweit allein der Betreuungsbehörde. In der Regel erstellt die Betreuungsbehörde eine schriftliche

5 Vgl. die Begründung zu § 11 Abs. 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drs.19/24445, S. 357.

6 Vgl. die Begründung zu § 11 Abs. 1 des Regierungsentwurfs (Fn. 5).

Stellungnahme. Es kommt im Einzelfall auch ein mündlicher Bericht in Frage, z. B. im Rahmen der richterlichen Anhörung des Betroffenen nach § 278 FamFG.

D. Anforderungen an die Feststellung des Sachverhalts

1. Fachliche Anforderungen

Die Feststellung des Sachverhalts durch die Betreuungsbehörde setzt ein fachlich begründbares und für den Betroffenen und die weiteren Beteiligten verständliches und nachvollziehbares Vorgehen voraus. Die betroffene Person steht mit ihren Wünschen und Ressourcen im Mittelpunkt des Verfahrens.

Die in der Betreuungsbehörde eingesetzten Fachkräfte müssen mit methodischen Mitteln und Arbeitshilfen den Umfang des zu ermittelnden Sachverhaltes einerseits umfassend festlegen, andererseits die Aufklärung auf das erforderliche Maß beschränken. Von Vorteil für die Fachkräfte der Betreuungsbehörde sind dabei insbesondere Erfahrungen im Umgang mit psychischen und demenziellen Erkrankungen sowie besondere Kenntnisse in der Gesprächsführung und im verständlichen schriftlichen Sprachgebrauch.

Wird die Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren vom Betreuungsgericht zur Sachverhaltaufklärung aufgefordert, ermittelt sie den Sachverhalt beim Betroffenen. Die persönliche Sichtweise des Betroffenen auf seine eigene Lebenssituation, auf Problemlagen, Potenziale und Perspektiven sowie sein Wille und seine Wünsche in Bezug auf seine Lebensgestaltung bilden die Grundlage für die Sachverhaltaufklärung der Behörde und für ihren Bericht an das Gericht.

Es gehört zur Aufgabe der Behörde, den Betroffenen zu beraten und über seine Rechte und Pflichten aufzuklären. Er ist über das gerichtliche Verfahren und über den Auftrag der Betreuungsbehörde zu informieren. Es sollen die Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Betreuung erörtert und ggf. soll über vorsorgende Verfügungen informiert werden.

Die Behörde hat auch im gerichtlichen Verfahren über unterstützende anderweitige Hilfen zu beraten. Die Beurteilung, ob ausreichende örtliche Hilfen zur Verfügung stehen, setzt Kenntnisse über das soziale Leistungssystem, die sozialen Dienste und die ambulanten und stationären Einrichtungen im Landkreis bzw. in der Stadt voraus. Hierzu ist auf die Bedeutung einer guten Netzwerkarbeit zu den sozialen Sicherungssystemen sowie zu anderen Ämtern der eigenen Kommune hinzuweisen.⁷ Um auch auf der strukturellen Ebene zu unterstützen, sollte die Betreuungsbehörde vorhandene Kooperationsstrukturen nutzen, die einen allgemeinen und fallspezifischen Austausch der verschiedenen Hilfesysteme sicherstellen können. Ziel ist es, dass der Rechtseingriff einer Betreuerbestellung auf das Notwendige beschränkt bleibt und andere Hilfen erschlossen werden können.

In der Regel wird der Betroffene schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Betreuungsbehörde einen Ermittlungsauftrag durch das Betreuungsgericht erhalten hat und deshalb ein persönliches Gespräch erforderlich ist. Die Ansprache und Informationen zum Verfahren sollten in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache erfolgen. Dabei können eine einfache und verständliche Sprache oder die Anwendung des Konzeptes „Leichte Sprache“ je nach Einzelfall hilfreich sein.⁸

⁷ S. die Empfehlungen von DLT, DST und BAGüS zur Vermittlung anderer Hilfen und zur erweiterten Unterstützung (Fn. 3).

⁸ Ein Muster für eine Besuchsankündigung in verständlicher Sprache ist unter G. Anlagen beigefügt.

Wichtig ist eine wertschätzende, kooperative und auf Kompetenzen achtende Gesprächsführung in der Sachverhaltsaufklärung. Dabei stellen offene Fragestellungen, aktives Zuhören und ein verständnisvolles Akzeptieren der anderen Lebenswelt Leitlinien dar, die eine Orientierung geben.

Wenn im Rahmen des Sozialberichts die Erforderlichkeit einer Betreuung gesehen wird oder das Betreuungsgericht darum bittet, schlägt die Betreuungsbehörde einen für den jeweiligen Einzelfall geeigneten Betreuer vor. Auf Aufforderung des Betreuungsgerichtes soll die Betreuungsbehörde ferner auch Verfahrenspfleger vorschlagen.

2. Datenschutzrechtliche Anforderungen

Die Betreuungsbehörde verarbeitet im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe personenbezogene Daten der betroffenen Person. Der Begriff Datenverarbeitung umfasst die Ermittlung, Speicherung und Übermittlung von Daten des Betroffenen an das Betreuungsgericht. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BtOG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Betreuungsbehörde nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Erhebung der Daten beim Betroffenen gelten die Anforderungen des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), während bei der Datenermittlung bei Dritten die Anforderungen des Art. 14 DS-GVO zu beachten sind.

Die erforderlichen Daten sind in erster Linie bei der betroffenen Person und mit deren Einverständnis zu erfragen und zu ermitteln. Die betroffene Person kann in eine Datenerhebung durch die Betreuungsbehörde bei Dritten einwilligen, wenn Einwilligungsfähigkeit vorliegt.

Grundsätzlich soll die Betreuungsbehörde ohne die Einwilligung des Betroffenen bzw. ohne Abwägung keine Ermittlungen im persönlichen Umfeld des Betroffenen, z. B. bei Vermietern, Nachbarn, Angehörigen, Pflegekräften, Arbeitgebern, durchführen. Dritte Personen sollen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur in Ausnahmesituationen befragt werden. Die Betreuungsbehörde hat bei einer Datenerhebung bei Dritten in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen und diese zu dokumentieren. Dabei muss Beachtung finden, ob Anhaltpunkte existieren, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. Es sollen beispielsweise keine Daten bei einer dritten Person erhoben werden, wenn bekannt ist, dass der Betroffene seit Jahren den Kontakt mit dieser Person verweigert.

Es empfiehlt sich, eine schriftliche Einwilligungserklärung des Betroffenen über das Einverständnis zur Datenerhebung bei Dritten und zur Übermittlung an das Betreuungsgericht einzuholen.⁹ Aufgeführt werden sollte, wofür die Betreuungsbehörde die Daten erheben möchte, bei welchen Dritten sie die Daten erheben möchte und dass die Daten zur Weitergabe an das Betreuungsgericht bestimmt sind. Sollen Daten bei der Schweigepflicht unterliegenden Dritten eingeholt werden, sollte die Erklärung die Formulierung enthalten, dass diese Personen von der Schweigepflicht entbunden werden. Ferner ist der Betroffene auf die Freiwilligkeit der Einwilligung und auf sein Widerrufsrecht mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Weiter sollte er darüber aufgeklärt werden, wie lange die Daten aufbewahrt werden. Das Einverständnis kann auch im Gespräch festgestellt und auf andere Art dokumentiert werden. Ausnahmen von der Informationspflicht finden sich in § 4 Abs. 2 S. 1 und 2 BtOG. Die Gründe für die Ausnahmen von Informationspflichten sind zu dokumentieren.

Eine weitere Ausnahme, die die Ermittlung von Daten ohne Einwilligung des Betroffenen zulässt, ist § 34 StGB, Rechtfertigender Notstand. Dies unterliegt aber hohen Anforderungen und

⁹ Ein Muster für eine Einverständniserklärung zur Datenerhebung im Originaltext und in verständlicher Sprache ist gleichfalls unter G. Anlagen zu finden.

kann nur durch eine akute Gefahrenlage für Leben, Gesundheit oder Vermögen begründet werden.

Ferner kann die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht nach § 9 BtOG Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung der berechtigten Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Betreuungsbehörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr im Sinne des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB von dem Betroffenen abzuwenden.

Neben §§ 4 und 9 BtOG sind für die Betreuungsbehörden zudem die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden. Zu nennen sind vor allem Art. 6 DS-GVO, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 9 DS-GVO, Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, und Art. 12 ff. DS-GVO, Betroffenenrechte. Weitere Vorgaben können in den Landesdatenschutzgesetzen geregelt sein.

Es gibt keine Pflicht der betroffenen Person, bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Bei einer fehlenden Mitwirkung des Betroffenen oder bei einer fehlenden Befugnis, Daten bei Dritten zu erheben, hat die Betreuungsbehörde dies dem Gericht mitzuteilen. Ggf. ermittelt das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG selbst.

E. Sozialberichterstattung an das Betreuungsgericht

§ 11 Abs. 2 BtOG schreibt fachliche Kriterien für den Sozialbericht fest. Diese richten sich an die Betreuungsbehörde und spiegeln die Kriterien des § 279 Abs. 2 FamFG, auf die sich das Gericht bei der Anhörung der Betreuungsbehörde zu beziehen hat. Die Anhörung der Betreuungsbehörde soll im Regelfall als erster Schritt noch vor der Einholung eines fachärztlichen Gutachtens nach § 280 FamFG erfolgen.

Im Zentrum steht die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation der betroffenen Person, die – auch vor dem Hintergrund des Direkterhebungsgebotes – in einem persönlichen Gespräch mit ihr eruiert wird. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, wird das Gespräch in der Regel im häuslichen Umfeld stattfinden, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist. Dieses Gespräch sowie – bei Bedarf und mit Zustimmung des Betroffenen – weitere Gespräche mit dem sozialen Umfeld bilden in Verbindung mit einer fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes die Grundlage für die Einschätzung des Betreuungsbedarfs durch die Betreuungsbehörde. Zu berücksichtigen ist dabei immer der Erforderlichkeitsgrundsatz und in diesem Zusammenhang die Pflicht der Betreuungsbehörde zu prüfen, ob andere Hilfen vorhanden sind, die eine Betreuung vermeiden können. Die Sichtweise der betroffenen Person steht dabei im Mittelpunkt.

Der Betroffene und weitere Beteiligte haben unter den Voraussetzungen des § 13 FamFG das Recht auf Akteneinsicht bei Gericht. Dies sollte bei der Abfassung des Sozialberichts berücksichtigt werden.

Die Sozialberichterstattung der Betreuungsbehörde als Unterstützungsaufgabe für das Gericht ist nicht beschränkt auf die bloße Faktenlieferung, sondern die Betreuungsbehörde bewertet die Situation aus psychosozialer und rechtlicher Sicht und unterbreitet dem Betreuungsgericht einen Vorschlag. Die Betreuungsbehörde hat die fachliche Verpflichtung, sich unabhängig von eventuell vorhandenen Vorinformationen, wie medizinische und psychiatrische Stellungnahmen, ein aktuelles eigenes Bild zu machen, unter Umständen auch in kritischer Distanz zu den Vorinformationen. Dies sollte eine Sachverhaltsaufklärung nach Aktenlage ausschließen.

Die Darstellung der Sichtweise des Betroffenen (wie steht er zur Frage der rechtlichen Betreuung, hat er Wünsche in diesem Zusammenhang, lehnt er bestimmte Dinge kategorisch ab) stellt einen zentralen Aspekt im Sozialbericht und sollte standardmäßig im Bericht enthalten sein.

Die Betreuungsbehörde sollte abschließend zu einer Gesamteinschätzung und daraus resultierenden Beurteilung kommen. Auf der Grundlage des ermittelten Sachverhalts müssen Begründungszusammenhänge geschaffen und Argumentationslinien dargestellt werden.

Die Berichterstattung der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Betreuungsverfahren sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- **Die Berichterstattung muss nachvollziehbar und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen überzeugend sein.**
Der Bericht muss es dem Betreuungsgericht ermöglichen, die Ausführungen der Berichterstattung kritisch aufzunehmen, auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen und zu seinen eigenen Erfahrungen in Beziehung zu setzen. Komplizierte Sachverhalte oder Zusammenhänge müssen verständlich gemacht werden. Fachausdrücke sollten ggf. erläutert werden.
- **Die Berichterstattung muss im Hinblick auf das Ergebnis vollständig sein.**
Alle Sachverhalte, die für das Ergebnis der Berichterstattung bedeutsam sind, müssen abgeklärt sein. Alle für die gerichtliche Entscheidung wichtigen und maßgeblichen Feststellungen sind aufzunehmen.
- **Die Berichterstattung hat dem Unterstützungsbedarf des Gerichts zu entsprechen und muss dem Einzelfall gerecht werden.**
Die Berichterstattung soll sich hinsichtlich Umfang, Inhalt und Darstellungsweise an den Unterstützungsbedürfnissen des auftraggebenden Gerichts ausrichten. Nach Maßgabe der vom Gericht gestellten Fragen soll die Ermittlung auf das für die gerichtliche Entscheidung Wesentliche fokussiert sein und zugleich dem Einzelfall gerecht werden. Gleichzeitig kann die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht auch Umstände mitteilen, die sie selbst für relevant hält, die aber vom Gericht nicht explizit erfragt wurden.
- **Die Berichterstattung muss fachlich qualifiziert sein.**
Die Berichterstattung erfolgt aus der besonderen Erfahrung und fachlichen Kompetenz der Fachkraft der Betreuungsbehörde, wichtige Sachverhalte wahrzunehmen und Zusammenhänge zu interpretieren. Das Betreuungsgericht muss sich darauf verlassen können, dass die Fachkraft die notwendigen Standards beherrscht und anwendet.
- **Die Berichterstattung muss verständlich und transparent sein.**
Für die Verfahrensbeteiligten muss der Bericht kritisch lesbar sein. Informationsquellen und die Art der Erhebung sollten offengelegt werden. Bei Verweisen sind die Quellen anzugeben.
- **Die Berichterstattung muss reflektiert sein.**
Die den Bericht erstellende Fachkraft muss ihre (emotionalen) Reaktionen reflektieren und sich mit ihnen auseinandersetzen können, um die vom Gericht gestellte Aufgabe mit der notwendigen fachlichen Distanz und Professionalität wahrnehmen zu können. Das Erlebte muss beurteilt, evaluiert und mit Rückgriff auf das Fachwissen erklärt und zugeordnet werden.
- **Die Berichterstattung muss Fakten und deren Bewertung unterscheidbar machen.**
Die Darstellung, was gesehen und gehört wurde, und mögliche Folgerungen daraus müssen getrennt werden. Es ist eine eindeutige Trennung von Sachverhalt und Interpretation vorzunehmen. Äußerungen Dritter (Angehörige, Freunde, Bekannte) sollten – auch aus haftungsrechtlichen Gründen – in indirekter Rede wiedergegeben werden.
- **Die Berichterstattung muss in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend sein.**

Wie der gesamte Umgang mit dem Betroffenen muss auch die Berichterstattung in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen sein, über die berichtet wird. Die Würde und die Privatsphäre der Personen dürfen nicht verletzt werden.

Die Formulierungen sollten in Form und Ausdrucksweise so gewählt werden, dass Betroffene die vorgenommene Einschätzung zum Betreuungsbedarf verstehen können, da viele Gerichte den Bericht regelhaft an alle Beteiligte verschicken.

F. Vorschlag für ein Berichtsschema

Das im Folgenden dargestellte Berichtsschema ist lediglich ein Leitfaden. Ob die Betreuungsbehörde ein Formblatt verwendet oder in einem frei gestalteten Bericht dem Betreuungsgericht berichtet, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist eine differenzierte und nachvollziehbare Beurteilung, die den gegebenen bzw. nicht gegebenen Handlungsbedarf darstellt.

Der Bericht sollte folgende Punkte enthalten:

1. Anlass der Sachverhaltsaufklärung

Benennung des Auftrags des Gerichts, Aktenzeichen des Gerichts.

2. Angaben zur betroffenen Person

Personalien der betroffenen Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitiger Aufenthaltsort, Kontaktdaten, ggf. Ansprechpartner und Kontaktdaten der Einrichtung bzw. besonderen Wohnform.

3. Angaben der Quellen

Persönliches Gespräch mit der betroffenen Person, Datum und Ort (Hausbesuch, Besuch in der Klinik, im Heim, in der besonderen Wohnform);

Gespräche mit weiteren Personen, Datum der persönlichen Gespräche oder Telefonate, Telefonnummern, Mailadressen; eingesehene Unterlagen etc.

4. Soziale und kulturelle Situation des Betroffenen

Biografie: Ausbildung, beruflicher Werdegang, kultureller Hintergrund (z. B. Religion, Fluchtgeschichte, Aufenthaltsstatus, Diversität, Sprachkenntnisse);

Wohn- und Lebensverhältnisse;

familiäre Situation, nächste Angehörige, Bezugspersonen.

5. Gesundheitssituation des Betroffenen

Gesundheitlicher Gesamteindruck, bekannte Diagnosen;

Gutachten einer Pflegekasse, Benennung des Pflegegrads; ggf. Grad der Behinderung;

Hausarzt bzw. Fachärzte (Name, Kontaktdaten);

bisherige Behandlungen (soweit bekannt); wird der Betroffene von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden? Ggf. Behandlungsbereitschaft.

6. Finanzielle Situation des Betroffenen

Einkommen, Unterhalt, Rente, Sozialleistungen;

Vermögen, Schulden, Immobilien, Grundstücke;

laufende und sonstige finanzielle Verpflichtungen (Miete, Nebenkosten, Ratenzahlungen etc.).

7. Praktische Lebensbewältigung des Betroffenen

Welche Einschränkungen ergeben sich bei der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten?

Über welche Hilfen (einschl. ambulanter Dienste oder Institutionen) verfügt die betroffene Person? Aus welchen Gründen genügen die bisherigen Hilfen ggf. nicht mehr?

Vollmachten oder Verfügungen (Banken, Vorsorge, Patientenverfügung etc.), Aufbewahrungs-ort und Name und Adresse des Bevollmächtigten;
Betreuungsverfügung, wo hinterlegt;
weitere Hinweise, z. B. zu bereits eingeleiteten Hilfsmaßnahmen.

8. Vermittlung anderer Hilfen/erweiterte Unterstützung

Können andere Hilfen außerhalb einer Betreuerbestellung eine Betreuung entbehrlich machen und wurden sie mit Einwilligung der betroffenen Person eingeleitet?
Ggf. Ergebnis einer durchgeführten erweiterten Unterstützung.

9. Sichtweise des Betroffenen

Wie schildert die betroffene Person ihre Situation im Hinblick auf

- Problemlagen und Lösungsmöglichkeiten,
- eigene oder im Umfeld vorhandene und nutzbare Ressourcen,
- Wünsche hinsichtlich einer Betreuung,
- Wünsche hinsichtlich des Kennenlernens des Betreuers.

10. Bewertung und Prognose der Erforderlichkeit der Betreuung

Benennung des Unterstützungsbedarfs, der nicht durch die vorgenannten Hilfen ausgeglichen werden kann, orientiert an möglichen Aufgabenbereichen.

In welchen Regelungsbereichen werden Unterstützungsbedarfe gesehen (möglichst genaue und einzeln bezeichnete Angelegenheiten)?

Eilmäßignahmen: Welche Regelungsbedarfe bestehen vorrangig, was ist vom Betreuer umgehend zu veranlassen (z. B. freiheitsentziehende Maßnahmen, stationäre Unterbringung in einer Klinik, Sicherung des Vermögens)?

11. Zusammenfassende Beurteilung

Beantwortung der Frage/n des Gerichts. Keine weitere Argumentation, sondern Quintessenz:
Abwägung der Erkenntnisse aus Bewertung und Prognose zur Problem- und Fragestellung.

12. Entscheidungsvorschlag

Konkreter Handlungsvorschlag, entwickelt aus der zusammenfassenden Beurteilung. Bei Empfehlung „keine Betreuerbestellung“: Darstellung, warum kein rechtlicher Unterstützungsbedarf besteht bzw. andere Hilfen ausreichen (ggf. Hinweis auf Hilfevermittlung) oder dass zwar Bedarf besteht, die Betreuung aber aus freiem Willen abgelehnt wird.

Bei Empfehlung „Betreuerbestellung“: Aussagen zu

- Haltung des Betroffenen sowie freier Wille,
- Erforderlichkeit der Betreuung,
- Aufgabenkreis der Betreuung,
- Dringlichkeit,
- Dauer der Betreuerbestellung (in geeigneten Fällen).

13. Angaben zum vorgeschlagenen Betreuer

Möchte die betroffene Person, dass eine bestimmte Person zum Betreuer bestellt wird? In welchem Verwandtschafts- oder sonstigem Verhältnis steht diese zur betroffenen Person? Kann der Vorschlag von der Betreuungsbehörde unterstützt werden? Liegt das Einverständnis der vorgeschlagenen Person vor? Kann die Betreuung ehrenamtlich geführt werden? Wird ein beruflich tätiger Betreuer vorgeschlagen, ist zu begründen, warum die Betreuung nicht für das Ehrenamt geeignet ist und berufliche Kompetenzen erforderlich sind. Warum erscheint der Vorgeschlagene als Betreuer geeignet? Bei ehrenamtlichen Betreuern: Eignungsprüfung durch Gespräch, Ergebnis Auskunft Schuldnerverzeichnis, Ergebnis Auskunft Führungszeugnis. Bei Berufsbetreuern: Registrierung, ggf. Nachfrage bei der Stammbehörde, berufliche Ausbildung, Erfahrungen, besondere Kenntnisse, Umfang beruflicher Betreuungen.

Personalien des vorgeschlagenen Betreuers:

- Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten;
- Betreutyp: Ehrenamt, Berufsbetreuung, Vereinsbetreuer, Betreuungsverein;
- Einverständnis (ggf. des Vereins) zur Übernahme der Betreuung;
- ggf. Hinweis auf Verhinderungsbetreuer.

14. Ggf. Hinweise für das gerichtliche Verfahren

Wo befindet sich der Betroffene derzeit? Soll/kann die richterliche Anhörung im häuslichen Bereich/im Gericht stattfinden? Sind Änderungen des Aufenthalts möglich? Wer kann darüber Auskunft geben (Name, Anschrift, Kontaktdaten)?

Welche Umstände müssen bei der Anhörung berücksichtigt werden (z. B. mglw. Nichtöffnen der Wohnungstür, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Geh- und Transportschwierigkeiten)?

Durch welche Person kann ein Anhörungs- oder Untersuchungstermin vermittelt werden (Name, Kontaktdaten)?

Ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 276 FamFG erforderlich?

Verzichtet die betroffene Person auf die Einholung eines Sachverständigungsgutachtens nach § 281 FamFG?

Besteht besondere Eilbedürftigkeit? Aus welchem Grund?

Beantragt die Betreuungsbehörde ihre Beteiligung nach § 274 Abs. 3 FamFG?

15. Weitere Hinweise

Wann sollte der nächste Überprüfungszeitpunkt sein?

Sonstige Punkte.

G. Anlagen¹⁰

1. Muster für eine Besuchsankündigung in verständlicher Sprache

Kopfbogen der Betreuungsbehörde

Anschrift des Betroffenen

Wichtiger Termin

Guten Tag [*Vorname und Nachname des Betroffenen*],

ich arbeite in der Betreuungsbehörde und möchte wissen, wie es Ihnen geht. Das Gericht möchte wissen, ob Sie eine rechtliche Betreuung brauchen. Vielleicht brauchen Sie jemanden, der Ihnen zum Beispiel bei Ihrem Geld, Ihren Briefen oder Ihren Anträgen hilft.

Ich besuche Sie zu Hause:

Wann? [*Wochentag, Datum, Uhrzeit*]

Wo? [*Anschrift des Betroffenen*]

Das Gespräch dauert ca. 1 Stunde. Eine Person, die Sie mögen, kann bei dem Gespräch dabei sein.

Sie können auch in mein Büro kommen, wenn Sie mich nicht in Ihre Wohnung lassen möchten.

Möchten Sie einen Dolmetscher? Dann rufen Sie mich bitte an: Telefon [*Telefonnummer*], oder schreiben mir eine E-Mail: [*Mailadresse*].

Nach dem Gespräch schreibe ich an das Gericht einen Bericht, wie es Ihnen gerade geht, ob Sie eine Betreuung brauchen und was Ihr Wille ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

¹⁰ Die Anlagen sind erstellt nach Beispielen der Hansestadt Bremen, Amt für Soziale Dienste, Örtliche Betreuungsbehörde.

2. Muster für eine Einverständniserklärung zur Datenerhebung

Einwilligung in die Datenerhebung bei Dritten im Rahmen der Erstellung eines Sozialberichts nach § 11 Abs. 1 BtOG

Ich,

Name		Vorname	
geb. am		Adresse	

bin damit einverstanden, dass die Betreuungsbehörde des Landkreises/der Stadt [Name einfügen] personenbezogene Daten über mich zur Erstellung eines Sozialberichts im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zur Prüfung der Errichtung einer gesetzlichen Betreuung nach §§ 1814 ff. BGB bei folgenden Stellen/Personen erheben darf (Namen bitte angeben):

<input type="checkbox"/> Behandelnder Arzt/Klinik	
<input type="checkbox"/> Pflegeheim/besondere Wohnform	
<input type="checkbox"/> Sozialamt/ASD/Jugendamt	
<input type="checkbox"/> Erwachsenen-Sozialdienst	
<input type="checkbox"/> Pflegekasse/Pflegestützpunkt	
<input type="checkbox"/> Sozialpsychiatrischer Dienst/ Krisendienst	
<input type="checkbox"/> Angehörige	
<input type="checkbox"/> Betreuer/Vollmachtnehmer	
<input type="checkbox"/> Gerichte	
<input type="checkbox"/>	

Sollten einzelne Personen der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, entbinde ich diese hiermit von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Betreuungsbehörde.

Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Wird die Einwilligung nicht erteilt, hat dies eventuell zur Folge, dass dem Betreuungsgericht nicht alle notwendigen Informationen zur Entscheidung über die Errichtung einer gesetzlichen Betreuung vorgelegt werden können.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

, den

Ort

Datum

Unterschrift

3. Muster für eine Einverständniserklärung zur Datenerhebung in verständlicher Sprache

Ich erlaube den Fachleuten der Betreuungsbehörde, bei anderen Menschen nach meinen persönlichen Informationen zu fragen, um einen Bericht für das Gericht zu schreiben.

Name		Vorname	
geb. am		Adresse	

Das haben die Fachleute der Betreuungsbehörde mit mir besprochen:

- Die Fachleute dürfen die Informationen über mich nur dem Betreuungsgericht weitersagen.
- Die Fachleute dürfen nur Informationen weitersagen, die für das Betreuungsverfahren wichtig sind. Was wichtig ist, steht im § 11 BtOG, und der steht auf der Rückseite.
- Die Fachleute schreiben die Informationen in einen Bericht.

Die Fachleute der Betreuungsbehörde dürfen sprechen mit:

-
-
-
-
-

- Wenn die Menschen die gesetzliche Schweigepflicht haben, erlaube ich ausdrücklich, dass diese Menschen meine persönlichen Informationen weitersagen dürfen. Wer Schweigepflicht hat, steht im § 203 StGB, und der steht auf der Rückseite.
- Ich weiß, dass ich immer sagen kann, die Betreuungsbehörde darf bestimmte Informationen nicht in den Bericht schreiben.
- Ich weiß, dass ich immer sagen kann, dass ich doch nicht mehr will, dass die Menschen die Informationen weitersagen dürfen. Dann ist dieses Schreiben nicht mehr gültig.

, den

Ort

Datum

Unterschrift

[Auf der Rückseite des Schreibens abdrucken: Wortlaut von § 11 BtOG und § 203 StGB.]